



Überblick:

18.12.2020

Änderungen wichtiger Rechtsgrundlagen im Jahr 2021

Welche Entwicklungen und Änderungen das neue Jahr bringen wird, ist aktuell kaum vorhersehbar. Doch verschiedene Anpassungen gesetzlicher Grundlagen stehen bereits fest. Häufig konnte sich der dbb im Interesse der Beschäftigten einbringen – als Tarifvertragspartei, im Rahmen von Beteiligungsverfahren bei der Gesetzgebung oder durch weitere gewerkschaftspolitische Aktivitäten. Hier ein Auszug der für den öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein relevanten Änderungen auf Bundes- und Landesebene:

Besoldungsstrukturreform

Mehrere Inhalte des Schleswig-Holsteinischen Besoldungsstrukturgesetzes wurden bereits mit dem Inkrafttreten am 25. September 2020 wirksam – wir haben berichtet. Einige Inhalte greifen dagegen mit dem Jahreswechsel. Neben der Anhebung der Eingangsbesoldung handelt es sich um die folgenden Punkte:

- Verbesserung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit (Zuschlag in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen den gekürzten und den Vollzeitbezügen)
- Streichung der Besoldungsgruppen A 2 bis A 4
- Verbesserung der Zulagemöglichkeit im Spitzenamt der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
- Neuordnungen in der Besoldungsordnung bei einigen Spezialbereichen
- Anhebung des Familienzuschlages der Besoldungsgruppen bis A 8, indem die Differenzierung zu den darüber liegenden Besoldungsgruppen aufgehoben wird
- Streichung der zusätzlichen Mindestwartezeit für Beförderungen von einem Jahr nach der Probezeit
- Ermöglichung der Ausbildung in Teilzeit bei Schwerbehinderung
- Einführung des Altersgeldes für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte ohne Anspruch auf Ruhegehalt (Alternative zur Nachversicherung)

dbb Info – Dienst

HERAUSGEBER:

Einkommensanpassungen

Besoldungsanpassung in Schleswig-Holstein

- 1,29 % ab Januar (letzter Schritt der Übernahme des Tarifergebnisses mit den Ländern aus 2019)
- Zusätzliche Erhöhung der jeweils ersten drei Stufen der Besoldungsgruppen (A-Besoldung sowie R 1 und R 2) ab Januar
 - jeweils erste Stufe: 3 %
 - jeweils zweite Stufe: 2 %
 - jeweils dritte Stufe: 1 %(Grundlage ist die Besoldungsstrukturreform, wobei die Anhebung der Eingangsbesoldung auf der Tarifeinigung 2019 mit den Ländern fußt)

- 0,4 % ab Juni (Grundlage ist ebenfalls die Besoldungsstrukturreform)

Tarifbeschäftigte der Länder

- 1,8 % (Stufe 1)
 - 1,29 % (Stufen 2 – 6)
 - Mindestbetrag 50 €
- (ab Januar; Laufzeit bis September)

Tarifbeschäftigte bei Bund und Kommunen

- 1,4 % ab April
- Mindestbetrag 50 €
- Anstelle einer linearen Anpassung in den Monaten September 2020 bis März 2021 wurde eine Einmalzahlung (300 bis 600 Euro) vereinbart

Ergänzender Hinweis

Die maßgebenden Tabellen sind auf unserer Homepage abrufbar. Aufgrund der Mindestlaufzeit der Entgelttabellen für die Länder bis Ende September steht eine entsprechende Tarifrunde an. Mit der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung wurde bereits schriftlich die Übertragung des Ergebnisses auf die Besoldung vereinbart.

Änderung des TVÖD

Die über die Entgeltanpassung hinausgehenden Ergebnisse der Einkommensrunde 2020 für Bund und Kommunen stehen zwar grundsätzlich fest, das Inkrafttreten erfolgt jedoch durch die noch auszuformulierenden Änderungstarifverträge, mit denen Anfang 2021 zu rechnen ist. Insbesondere geht es um die folgenden Punkte (VKA):

- Möglichkeit der Entgeltumwandlung für das Leasing von Fahrrädern
- Das Budget für leistungsorientierte Bezahlung kann durch Dienstvereinbarung alternativ z.B. für Zuschüsse für Fitnessstudios, Sonderzahlungen, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge, Kita-Zuschüsse oder Wertgutscheine genutzt werden.

- Beschäftigte, die zwischen März 2020 und Februar 2022 in einer Gesundheitsbehörde zur Bekämpfung der Corona-Krise eingesetzt waren bzw. werden, erhalten für jeden Monat, in dem diese Aufgaben dominieren, eine Corona Sonderprämie in Höhe von 50 Euro.
- Spürbare finanzielle Verbesserungen für Pflegekräfte, u.a. durch Einführung einer Pflegezulage und Anhebung der Intensivzulage; außerdem Besserstellung der Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Eingruppierung

Nachdem diverse Anpassungen im Eingruppierungsrecht des Bundes, der Länder und der Kommunen bereits erfolgt sind, greifen im Geltungsbereich des TV-L ab 2021 noch verbesserte Tätigkeitsmerkmale in der Informations- und Kommunikationstechnik. Diese werden in Anlehnung an den TVöD ausgestaltet. Die neuen Merkmale kommen für vorhandene Beschäftigte antragsabhängig zum Tragen. Anträge sind bis Ende 2021 möglich.

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat eine Änderung des Mitbestimmungsgesetzes (MBG) beschlossen, mit der eine langjährige gewerkschaftliche Forderung erfüllt wird: Künftig können alle Auszubildenden und Anwärter/-innen ihre Stimme bei der Wahl zur JAV abgeben und auch selbst kandidieren. Die bisherige Altersgrenze von 24 Jahren entfällt. Damit wird der Realität in vielen Dienststellen Rechnung getragen, denn die Nachwuchskräfte sind häufig bereits älter. Das Interesse an einer guten Ausbildung besteht jedoch unabhängig vom Alter. In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit erweitert, dass auch bereits ausgebildete Kolleginnen und Kollegen für die JAV kandidieren und ihre Erfahrungen einbringen können. Die bisherige Altersgrenze von 24 Jahren wird auf 26 Jahre angehoben. Ergänzend werden für die Auszubildenden und Anwärter/-innen bisherige Hürden beseitigt, die die Wahlberechtigung zum Personalrat eingeschränkt haben.

Im Zuge der Änderung des Mitbestimmungsgesetzes hat der Schleswig-Holsteinische Landtag auch beschlossen, dass Personalräte sowie Jugend- und Ausbildungsververtretungen Beschlüsse noch bis Ende 2021 auch in Video- oder Telefonkonferenzen fassen können. Zu diesem Zweck wurde das Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen verlängert.

Der eigentliche Anlass der Änderung des Mitbestimmungsgesetzes ist die Gründung des SHIBB (Schleswig-Holsteinisches Institut für berufliche Bildung). Diese erfordert die Anpassung schulspezifischer Regelungen im MBG.

59er-Vereinbarung zur Nutzung von Internet und E-Mail

Die auf der Grundlage des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein abgeschlossene und für Landesbeschäftigte geltende Vereinbarung regelt die dienstliche und private Nutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Services Internet-Zugang und E-Mail.

Am 1. Januar tritt eine aktualisierte Vereinbarung in Kraft, die auf unserer Homepage abrufbar ist. Diesbezügliche Erläuterungen sind in Arbeit.

Sozialversicherungsbeiträge

Während der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung mit 14,6 Prozent stabil bleibt, steigen bei diversen Kassen die Zusatzbeiträge – um 0,2 Prozentpunkte auf durchschnittlich 1,3 Prozent. In der Pflegeversicherung bleibt der Beitragssatz mit 3,05 Prozent stabil, einschließlich des Beitragszuschlages von 0,25 Prozent für Kinderlose, die mindestens 23 Jahre alt sind. Die Beitragsbemessungsgrenze – auf darüber liegende Einkommen werden keine Beiträge erhoben – erhöht sich in der Kranken- und Pflegeversicherung auf 4.837,50 €.

Bei privat kranken- und pflegeversicherten Tarifbeschäftigten (möglich bei Überschreitung der Versicherungspflichtgrenze, die im Jahr 2021 auf 5.362,59 € steigt), beträgt der Arbeitgeberzuschuss voraussichtlich 353,14 € zuzüglich der Hälfte des Zusatzbeitrages, insgesamt maximal 384,58 €. In der Pflegeversicherung sind es 73,77 €. Der Arbeitgeberzuschuss darf jedoch jeweils nicht die Hälfte des tatsächlichen Beitrages überschreiten.

Der Beitrag bei der Rentenversicherung bleibt unverändert (18,6 Prozent) voraussichtlich gilt gleiches bei der Arbeitslosenversicherung (2,4 Prozent) – allerdings steigt die Beitragsbemessungsgrenze für diese beiden Versicherungszweige auf 7.100 € (alte Bundesländer).

Weitere Änderungen bei der Gesetzlichen Krankenversicherung

Wer die Krankenkasse wechseln möchte, kann das künftig bereits nach einer Bindungsfrist von 12 Monaten machen. Die Bindungsfrist verringert sich damit um 6 Monate. Wie bisher kann unabhängig davon bei einer Erhöhung des Zusatzbeitrages gewechselt werden – innerhalb einer Frist von der Ankündigung der Erhöhung bis zum Ende des ersten Monats des erhöhten Zusatzbeitrags.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen werden künftig vom Arzt digital der Krankenkasse übermittelt. Die Versicherten müssen sich darum nicht mehr kümmern. Dadurch werden Probleme beim Krankengeld vermieden. Achtung: Bescheinigungen für den Arbeitgeber müssen die Versicherten weiterhin noch in Papierform einreichen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Möglichkeit der Krankschreibung per Telefon für längstens sieben Kalendertage bis zum 31. März 2021 verlängert wurde. Dies betrifft Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen. Entsprechendes gilt bei der Erkrankung eines Kindes, wenn daraus ein Krankengeldbezug resultiert. Hintergrund ist – natürlich – die Corona-Krise.

Kindergeld

Das Kindergeld erhöht sich ab Januar 2021 für jedes Kind um 15 Euro. Es beträgt damit für das erste und zweite Kind je 219 €, für das dritte Kind 225 € und ab dem vierten Kind 250 € monatlich. Der Höchstbetrag beim Kinderzuschlag steigt auf 205 €.

In diesem Zusammenhang möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass jetzt auch die Schleswig-Holsteinische Versorgungsausgleichskasse entschieden hat, Kindegeld durch die Bundesagentur für Arbeit auszahlen zu lassen. Das Land hatte diesen Schritt bereits vollzogen.

Pendlerpauschale

Wege zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz werden unabhängig vom Verkehrsmittel durch die Entfernungspauschale steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht. Die Pauschale beträgt bisher 0,30 € für jeden vollen Kilometer. Für Fernpendler greift ab 2021 eine weitergehende Entlastung: ab dem 21. Kilometer wird die Pauschale auf 0,35 € angehoben. Entsprechendes gilt für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung.

Solidaritätszuschlag

Die meisten Beschäftigten werden im Jahr 2021 durch die Abschaffung beziehungsweise Reduzierung des Solidaritätszuschlags steuerlich entlastet. Dieser entfällt, wenn die zu zahlende Lohn- oder Einkommensteuer unter 16.956 (Einzelveranlagung) bzw. 33.912 (Zusammenveranlagung) Euro liegt. Liegt der Betrag darüber, wird der „Soli“ weiterhin erhoben, allerdings nach einem gestaffelten System.

Behindertenpauschbeträge

Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 werden die seit 1976 (!) unveränderten Pauschbeträge für behinderungsbedingte Aufwendungen deutlich angehoben bzw. verdoppelt. Sie liegen künftig zwischen 384 € (GdB 20) und 2.840 € (GdB 100). Bei dem Merkmal „hilflos bzw. blind“ sind es 7.400 €.

Pflegepauschbetrag

Bei der Pflege von Personen mit dem Pflegegrad 4 und 5 wird der Pflegepauschbetrag von 924 € auf 1.800 € nahezu verdoppelt. Bei dem Pflegegrad 2 (600 €) und Pflegegrad 3 (1.100 €) wird die Pauschale erstmals eingeführt. Voraussetzung für die Gewährung ist neben der

häuslichen Pflege, dass die/der pflegende Steuerpflichtige für seine Pflege keine Vergütung erhält.

Im Zusammenhang mit den Verbesserungen des Pflegepauschbetrages wird auch für Eltern behinderter Kinder der Zugang zum Kindergeld leichter. Hintergrund ist, dass die anrechenbaren Einkünfte der Kinder nicht über der jeweiligen Einkommensgrenze liegen dürfen. Diese setzt sich aus einem Grundfreibetrag (2021: 9.744 €) und dem jeweiligen Pauschbetrag zusammen.

Homeoffice-Pauschale

Für Beschäftigte, die im Homeoffice tätig sind, ist eine Pauschale von 5 Euro pro Tag als Werbungskostenpauschale vorgesehen, höchstens jedoch 600 Euro im Jahr. Diese soll für solche Fälle greifen, in denen kein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden kann. Es handelt sich bislang um ein politisches Vorhaben, die notwendige gesetzliche Änderung steht noch aus.

Wohnungsbauprämie

Für Bausparer werden die seit 1996 praktisch unveränderten Einkommensgrenzen für die Prämienberechtigung aktualisiert. Die Förderung greift auch für weitere wohnwirtschaftliche Zwecke (erstmaliger Erwerb von Anteilen an Wohnungs- und Baugenossenschaften, spezielle Banksparrverträge, bauliche Maßnahmen von Mietern). Die Einkommensgrenzen steigen von 25.600 € für Alleinstehende (51.200 € für Ehegatten) auf 35.000 (70.000 €).

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von bislang 9,35 € steigt im Jahr 2021 in zwei Schritten: zum 1. Januar auf 9,50 € und zum 1. Juli auf 9,60 €.

Der Mindestlohn hat aus unserer gewerkschaftlichen Sicht eine Bedeutung, weil es sich um ein wichtiges sozialpolitisches Thema handelt und weil es natürlich außerdem interessant ist, wie der Abstand zu den Entgelten im öffentlichen Dienst ist. Das geringste Stundenentgelt in der Entgeltgruppe 1 des TVöD beträgt derzeit 11,38 €.

Grundrente

Mit der Grundrente, einem Zuschlag zur Rente, werden bisher niedrige Renten aufgewertet. Die gesetzliche Grundlage tritt mit Beginn des Jahres 2021 in Kraft. Um den Zuschlag erhalten zu können, müssen mindestens 33 Jahre an sogenannten Grundrentenzeiten vorhanden sein.

Dazu zählen beispielsweise Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Berufstätigkeit, Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten sowie Zeiten, in denen man Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation bekommen hat. Die Rentenversicherung ermittelt automatisch die Zeiten und prüft auch die weiteren Voraussetzungen für alle Rentnerinnen und Rentner. Niemand muss sich also bei der Rentenversicherung melden und einen Antrag stellen, um die neue Leistung zu erhalten.

Bei der Grundrente erfolgt eine Einkommensprüfung. Das bedeutet, dass die Grundrente in voller Höhe nur die Rentnerinnen und Rentner bekommen, die als Alleinstehende ein Monatseinkommen von bis zu 1.250 Euro oder als Ehepaar von bis zu 1.950 Euro zur Verfügung haben. Liegt das Einkommen darüber, wird es zu 60 Prozent auf die Grundrente angerechnet. Ab einem Monatseinkommen von 1.600 Euro beziehungsweise 2.300 Euro bei Ehepaaren wird es zu 100 Prozent angerechnet. Als Einkommen sollen die eigene Rente und weiteres zu versteuerndes Einkommen berücksichtigt werden. Maßgebend ist grundsätzlich das Einkommen des vorvergangenen Kalenderjahres, 2021 also das Einkommen des Jahres 2019.

Das Einkommen muss von den Rentnerinnen und Rentnern grundsätzlich nicht gemeldet werden. Informationen hierüber werden zwischen den Finanzbehörden und der Rentenversicherung automatisch ausgetauscht. Ausnahmen gibt es aber für Kapitalerträge oberhalb der Sparerfreibeträge und für Einkünfte von im Ausland lebenden Rentnerinnen und Rentnern. Hier muss eine Meldung durch die Rentnerinnen und Rentner erfolgen.

Wir wünschen ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2021!

**Wir freuen uns auf die Fortsetzung der Zusammenarbeit
als wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit
im und für den öffentlichen Dienst!**